



## Satzung

### Präambel

Die Bürgerinitiative Zukunft für Koblenz e.V. (BIZ) wurde im Februar 2009 als Wählergruppe gemäß dem Kommunalwahlgesetz von Rheinland-Pfalz gegründet. BIZ hatte es sich immer zum Ziel gesetzt, im Rahmen seiner Mitwirkung bei der kommunalpolitischen Willensbildung von Koblenz für das Ziel des Erhalts der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten. In Zeiten überschuldeter Kommunen, deren Haushalte unter Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht stehen, wird der Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung insbesondere im freiwilligen Leistungsbereich immer stärker eingeschränkt. BIZ sah daher das Erfordernis, seine politische Aktivität auch über die Gemeindevertretung von Koblenz hinaus zu vernetzen. Nur mit starken Partnern und Vertretern in anderen Gemeindevertretungen, Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaparlament, wird diesem Ziel entsprochen werden können. Im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben sich aus diesem Grund Gruppierungen von Wählergruppen gebildet und in Landesverbänden sowie im Bundesverband FREIE WÄHLER Deutschland e.V. organisiert und strukturiert. Aus diesem Verband heraus gründete sich am 24.01.2009 die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER als Partei, mit dem Ziel der Teilnahme an Landes-, Bundes- und Europawahlen, um in diesen Parlamenten für den Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten, so auch in Rheinland-Pfalz mit der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz. Da BIZ in dieser Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz einen natürlichen Partner zum Erreichen der eigenen Zielsetzung sah, wurde im Wege der vertikalen Fusion zwischen BIZ und Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER RLP Nord aus der BIZ auf dem Gebiet der Stadt Koblenz mit Wirkung vom 01.10.2018 die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz als Untergliederung der Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER RLP Nord. Der gemäß § 9, III i.V.m. § 6, II Nr. 11 Parteiengesetz zwischen der BIZ und Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER RLP Nord geschlossene Verschmelzungsvertrag sieht unter 3.3 vor, dass die Satzung der BIZ unter Beachtung der Satzung der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz und der Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz Nord als Satzung der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz anzupassen ist. BIZ hat im Rahmen dieser Satzungsanpassung zwingend den Namen in Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz zu ändern. Ziel und Zweck der BIZ bleiben aber im Wesenskern erhalten. Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, bezieht sich dies auf Personen beiderlei Geschlechts.

## **§ 1 Name, Sitz und Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „**Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz e.V.**“ - in der Kurzform „**FREIE WÄHLER Koblenz**“ - und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Kurzform bei Wahlen zur Volksvertretung auf dem Stimmzettel lautet „**FREIE WÄHLER**“.
3. Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz hat ihren Sitz in Koblenz (Rheinland-Pfalz).
4. Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Gebietskörperschaft der Stadt Koblenz und ist eine Gliederung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Die Kreisvereinigungen FREIE WÄHLER Koblenz hat in erster Linie den Zweck bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und beschließt in ihren Mitgliederversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zur Volksvertretung innerhalb ihres Gebietsbereichs und stellt die entsprechenden Listen auf. Dabei wird die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz nicht nur durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen, sondern auch durch das Abhalten von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und dem Erstellen und Bereithalten von Informationsmaterialien für die Bürger von Koblenz bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitwirken. Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz wirkt zudem nach den Bestimmungen der Bundessatzung FREIE WÄHLER, der Landessatzung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz und der Bezirkssatzung FREIE WÄHLER RLP Nord bei der Bildung der Organe und der Willensbildung der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigung sowie bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerbern aus den Reihen ihrer Kreisvereinigung zur Bundes- und Landtagswahl mit. Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz unterstützt die organisatorischen und die politischen Interessen der ihr angehörenden Gliederungen im Rahmen der Vorgaben der Landessatzung.
2. Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz dürfen, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Kosten des Geschäftsbetriebs der Kreisvereinigung benötigt werden, ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke der politischen Bildung, der Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Vorgaben des Landes- und Bezirksvorstands über die Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht aus Zuflüssen der Parteienfinanzierung sind unbedingt zu beachten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedschaft in der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz folgt der Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
2. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER sowie deren Gliederungen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER festgelegt.

### **§ 5 Organe**

Die Organe der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz sind:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreisvereinigung. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstands;
  - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands;
  - c. die Wahl des Kreisvorstands;
  - d. die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
  - e. die Beratung des Arbeitsprogramms und der Jahresplanung;
  - f. Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug;
  - g. Initiierung und organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Mitglieder des Kreisvorstands ist möglich;
  - h. die Wahl von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern aus den Reihen der Kreisvereinigung für die Landtagswahl unter Beachtung der Vorgaben des jeweils gültigen Landeswahlgesetzes;
  - i. die Beschlussfassung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zur Volksvertretung innerhalb ihres Gebietsbereichs sowie die Aufstellung der Listen unter Beachtung der wahlgesetzlichen Vorgaben.
2. Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Sie wird vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Die Bezirks- und Landesvereinigung ist durch Übersendung einer Einladung an die Bezirks- und Landesgeschäftsstelle zu unterrichten. Zu einer weiteren Sitzung tritt die Kreismitgliederversammlung zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bezirks- oder Landesvorstand dies verlangen.

3. Über jede Kreismitgliederversammlung ist vom Kreisschritfführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Kreisvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist sodann an alle Mitglieder der Kreisvereinigung und der Bezirks- und Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.
4. Im Fall einer Mitgliederversammlung mit dem alleinigen Ziel, die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Koblenz aufzulösen, sind alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen auf elektronischem Weg zur Auflösungssitzung einzuladen. Über die Auflösung entscheiden die anwesenden Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn der Auflösungsantrag mit 2/3-Mehrheit angenommen wird oder wenn kein neuer Vorstand gewählt werden kann. Im Falle der Auflösung sind der/die Vorsitzender - ersatzweise der/die stellvertretende Vorsitzende- und der/die Schatzmeister(in) die Liquidatoren. In Fall der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz zu.

### **§ 7 Vorstand**

1. Dem Kreisvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) der Kreisvorsitzende;
  - b) zwei gleichberechtigte stellvertretende Kreisvorsitzende;
  - c) der Kreisschritfführer;
  - d) der Kreisschatzmeister.
2. Die Kreisvereinigung wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus, entwirft das Arbeitsprogramm und die Jahresplanung, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreisvereinigung in der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende darf nur gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrecht erhalten, können bis zu einer Höhe von 150,00 Euro vom Kreisvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Kreisvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
3. Der Kreisvorstand tagt in der Regel alle zwei Monate. Er wird durch den Kreisvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Kreisvorstand zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eilbeschlüsse können durch Umlaufbeschluss auf elektronischem Weg erfolgen.
4. Über jede Kreisvorstandssitzung ist vom Kreisschritfführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Kreisvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 8. Wahlen**

Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

## **§ 9. Beschlussfähigkeit und Verfahren**

1. Kreismitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kreisvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Durchführung von Kreismitgliederversammlungen finden § 2, § 3, (1), (2) Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 3, § 4, § 5, § 6, Absatz 1, Absatz 4, § 8, Absatz 1, § 9, Absatz 3, Ziffer 1. und 3., § 10, § 11, § 12 und § 13 der GOBFW entsprechende Anwendung.

## **§ 10. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde mit Satzungsänderungsbeschluss der Kreismitgliederversammlung vom 25.10.2018 in Koblenz beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.